

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1884.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. November 1884.

36.

Gesetz vom 8. September 1884,

betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirthe und eines Landesculturrathes in der Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Bezirksgenossenschaften der Landwirthe.

§ 1.

Für je einen Gerichtsbezirk kann eine „Bezirksgenossenschaft der Landwirthe“ im Sinne dieses Gesetzes gebildet werden. Der Statthalter ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landesauschusse die Bildung einer einzigen Genossenschaft für mehrere oder alle Gerichtsbezirke desselben politischen Bezirkes zu gestatten, wenn sich nach den bestehenden Verhältnissen von der Bildung einer, nur einen Gerichtsbezirk umfassenden Bezirksgenossenschaft eine gedeihliche Entwicklung der letzteren nicht erwarten läßt, und in gleicher Weise die Bildung mehrerer Bezirksgenossenschaften in einem Gerichtsbezirke.

Die Bezirksgenossenschaft unterliegt als Verein den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 134) und in ihrer besonderen Eigenschaft als staatlich anerkanntes Organ für landwirthschaftliche Interessen überdies den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Errichtung oder der Fortbestand landwirthschaftlicher Vereine lediglich nach dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867 wird hiedurch in keiner Weise berührt.

§ 2.

Die Bezirksgenossenschaft der Landwirthe hat den Zweck, die allgemeinen Interessen der Landescultur im Bezirke wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten, und ist demgemäß grundsätzlich als die zur Erstattung selbstständiger Anträge hierüber, zur Begutachtung einschlägiger Fragen, sowie zur örtlichen Mitwirkung überhaupt an diesbezüglichen Vorkehrungen des Staates oder des Landes zunächst berufene Körperschaft anzusehen.

Es steht ihr insbesondere zu:

1. die Antragstellung an den Landesculturrath in Betreff der aus Staats- oder Landesmitteln zur Förderung der Landescultur im Bezirke zu verleihenden Subventionen, sowie die Wahrnehmung der durch die Subventionen erzielten Erfolge und die Erstattung der sich hieraus ergebenden Berichte und weiteren Anträge;
2. die Initiative oder Mitwirkung in Betreff jener Einrichtungen und Maßnahmen, welche geeignet sind, die Kräftigung und Befestigung des landwirthschaftlichen Besitzes im Bezirke zu fördern und namentlich das landwirthschaftliche Genossenschaftswesen zu besonderen Zwecken (wie z. B. zur Befriedigung des Personalcredits der Landwirthe, zu Affecuranzzwecken u. s. w.) unter Beobachtung der bezüglichlichen allgemeinen Vorschriften weiter zu entwickeln;
3. die Initiative oder Mitwirkung zur Förderung landwirthschaftlicher Meliorationen von öffentlicher Bedeutung, sowie des landwirthschaftlichen Unterrichtes;
4. das im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes näher geregelte Recht der Theilnahme an dem Landesculturrathe.

§ 3.

Der Genossenschaft kann, nach freiem Ermessen, Jeder beitreten, der im Genossenschaftsgebiete (§ 1) ein dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft oder eines Zweiges derselben gewidmetes Anwesen als Eigenthümer inne hat.

Anderer Personen dürfen in die Genossenschaft nicht aufgenommen werden.

Im Zweifel über eine hienach bestehende Berechtigung zum Eintritte in die Genossenschaft, entscheidet die politische Bezirksbehörde und in letzter Instanz die Statthalterei.

§ 4.

Die Einleitungen zur Bildung der Genossenschaft sind von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit hervorragenderen Landwirthen des Gerichtsbezirktes in der Art zu treffen, daß der Entwurf des Genossenschaftsstatutes unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 und der §§ 5—8 dieses Gesetzes vorbereitet und sodann behufs Berathung und Feststellung des Statutes, sowie der Wahl der

mit den weiteren Schritten zur Constituirung der Genossenschaft betrauten Personen eine Versammlung jener Landwirthe veranlaßt wird, welche ihren Beitritt zur Genossenschaft angemeldet haben.

Erachtet die politische Bezirksbehörde anlässlich der Einleitung zur Bildung einer Genossenschaft für einen Gerichtsbezirk die Ausdehnung des Genossenschaftsgebietes auf mehrere oder alle Gerichtsbezirke desselben politischen Bezirkes im Sinne des § 1 für geboten, so hat dieselbe hierüber an den Statthalter zu berichten, welcher vorläufig die weitere Einleitung zur Bildung der Genossenschaft für mehrere oder alle Gerichtsbezirke des politischen Bezirkes gestatten kann.

§ 5.

Das Statut darf der Genossenschaft keinen anderen als den im ersten Absätze des § 2 angegebenen Zweck vorzeichnen. Es bleibt jedoch unbenommen, in dem Statute mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Landescultur im Bezirke auch einzelne besondere Richtungen im Vorhinein festzustellen, in welchem vorzugsweise die Förderung der Landescultur daselbst angestrebt werden soll.

§ 6.

Unter den Bestimmungen über die Organe der Vereinsleitung und die Vertretung des Vereines nach Außen hat das Statut folgende Vorschriften zu enthalten:

1. daß die Genossenschaft von einem gewählten Ausschusse, welcher aus seiner Mitte den Vorsteher (Obmann) und dessen Stellvertreter bestellt, geleitet wird und daß die Functionsdauer der Ausschussmitglieder, des Obmannes und seines Stellvertreters — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Constituirung der Genossenschaft — mit Ende 1887, sodann mit Ende 1890 und so fort nach je dreijährigen Perioden erlischt, wornach auch etwaige Ersatzwahlen für in der Zwischenzeit ausscheidende Organe nur für die erübri- gende Functionsdauer vorzunehmen sind;
2. daß die Vertretung der Genossenschaft nach Außen ausschließlich dem Obmanne, beziehungsweise seinem Vertreter zusteht, vorbehaltlich der Fälle, in denen die Genossenschaft Rechtsverbindlichkeiten eingeht, wofür im Statute auch eine andere Bestimmung getroffen werden kann;
3. daß es zu den Obliegenheiten des Obmannes, seines Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses gehört, die öffentliche Verwaltung und insbesondere den Landesculturrath in Absicht auf die Förderung der Landescultur, sowie die berufenen Stellen in der Handhabung der Landesculturgeetze zu unterstützen und zwar nach Maßgabe allgemeiner Bestimmungen, welche in diesen Hinsichten erfließen sollten, oder besonderer fallweiser Inanspruchnahme.

§ 7.

Der Obmann und sein Stellvertreter bedürfen zum Antritte ihrer Function der Bestätigung des Statthalters.

§ 8.

Unter den Bestimmungen in Betreff der Auflösung der Genossenschaft hat das Statut die Vorschrift zu enthalten, daß die Genossenschaft sich aufzulösen hat, wenn die Zahl ihrer

Mitglieder unter die im § 10 als Erforderniß der Constituirung angegebene Höhe fällt und sich nicht innerhalb einer von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Frist wieder auf diese Höhe hebt.

§ 9.

Vor Constituirung der Genossenschaft sind die vom Vereinsgesetze geforderten fünf Statuten-Exemplare der politischen Landesstelle vorzulegen, welche die Gesetzmäßigkeit des Statutes auf Grund des Vereinsgesetzes und der vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen und hiernach über die Zulässigkeit der beabsichtigten Genossenschaftsbildung und eventuell über die Ausdehnung des Genossenschaftsgebietes auf mehrere oder alle Gerichtsbezirke desselben politischen Bezirkes im Sinne eben dieser Gesetze zu entscheiden hat; im letzteren Falle ist im Sinne des § 1 dieses Gesetzes die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu treffen.

§ 10.

Ist die Bildung der Genossenschaft auf Grund der vorgelegten Statuten als zulässig erklärt worden, so ist, sobald mindestens zwanzig Mitglieder beigetreten sind, zur Constituirung der Genossenschaft zu schreiten, und ist sodin von der politischen Landesstelle die Bescheinigung der rechtlichen Existenz der Genossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr im Sinne des § 9 des Vereinsgesetzes einzuholen.

§ 11.

Die mit dem Bestande und der Wirksamkeit der Genossenschaft verbundenen Kosten sind, — insoferne nicht der Genossenschaft für die Förderung besonderer landwirthschaftlicher Zweige oder Unternehmen öffentliche oder private Mittel zufließen — aus den statutenmäßigen Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder oder etwaigen anderen eigenen Einnahmen der Genossenschaft zu bestreiten.

§ 12.

Rückständige statutenmäßige Beiträge der Mitglieder sind auf Verlangen des Genossenschafts-Auschusses im Wege der politischen Execution einzuheben.

II. Landesculturrath.

§ 13.

Der Landesculturrath wird auf Grundlage dieses Gesetzes gebildet und hat die Aufgabe, die Interessen der Landescultur Istriens wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten.

In seinen Wirkungskreis gehören insbesondere:

1. die Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Landescultur über Aufforderung der Regierung, oder des Landesauschusses, einschließlic der Gutachten über die aus öffentlichen Mitteln zu subventionirenden Kulturzweige, Unternehmen oder Anstalten, und über die Modalitäten dieser Subventionirung;
2. die selbstständige Einbringung von Anträgen in Angelegenheiten der Landescultur an die Regierung oder, je nach Maßgabe des Gegenstandes und der Zuständigkeit, an den Landesauschuß;

3. die Unterstützung der Thätigkeit der Bezirksgenossenschaften der Landwirthc und jener anderen Vereine im Lande, welche sich statutenmäßig die Pflege und Förderung der Landescultur überhaupt oder einzelner Zweige oder Industrien derselben zur Aufgabe gestellt haben; ferner

4. folgende durch seinen ständigen Ausschuss (§ 16) zu besorgende Agenden:

- a) die Mitwirkung bei der Durchführung von Maßregeln zur Förderung der Landescultur, nach Maßgabe der diesfalls von der Regierung oder von dem Landes-Ausschusse innerhalb ihres Wirkungskreises im einzelnen Falle ergehenden Anforderungen, oder des im Allgemeinen vereinbarten Vorganges, also insbesondere auch die thatsächliche Zuweisung der dem Landesculturrathe aus öffentlichen Mitteln jeweilig bewilligten Subventionssummen an die betreffenden Personen oder Anstalten und die Wahrnehmung der damit erzielten Erfolge;
- b) die Pflege der Statistik der Landescultur nach Maßgabe der im Einvernehmen mit der Regierung festzustellenden Grundsätze;
- c) die Pflege des sachlichen Verkehrs mit den Bezirksgenossenschaften der Landwirthc und den anderen unter §. 3 bezeichneten Vereinen.

§ 14.

Der Landesculturrath hat seinen Sitz in Parenzo und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten;
- b) einem Landesauschussbeisitzer, zugleich Stellvertreter des Präsidenten;
- c) dem jeweilig mit den Landescultur-Angelegenheiten bei der Statthalterei betrauten Referenten, welcher fallweise durch einen anderen Beamten der politischen Verwaltung vertreten werden kann;
- d) zwei vom Ackerbau-Minister berufenen Mitgliedern;
- e) zwei vom Landesauschusse berufenen Mitgliedern;
- f) den jeweiligen Obmännern der im Lande bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirthc; schließlich
- g) aus den eventuell von anderen Vereinen gemäß § 18 in den Landesculturrath entsendeten Mitgliedern.

§ 15.

Der Präsident des Landesculturrathes wird für je eine Functionsperiode und zwar: zunächst für den Zeitraum bis Ende 1890, sodann für 1891 bis Ende 1896 und so fort für je sechs Jahre vom Kaiser ernannt.

Für die gleichen Functionsperioden sind die im § 14 lit. d und e erwähnten Mitglieder vom Ackerbau-Minister, beziehungsweise vom Landesauschusse, aus den im Lande wohnhaften Fachmännern der Land- und Forstwirthschaft oder ihrer Industrien in den Landesculturrath zu berufen.

Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten oder eines anderen der vorgenannten Mitglieder vor Ablauf der Functionsperiode erfolgt die Wiederbesetzung der erledigten Stelle für die restliche Functionsdauer.

Der Landesausschußbeisitzer (§ 14 lit. b) wird vom Landesausschusse selbst bezeichnet, und fungirt, so lange derselbe dem Landesausschusse angehört, bis zu dessen anderweitiger Verfügung.

§ 16.

Der Landesculturrath hat einen ständigen Ausschuß, welcher besteht:

- a) aus den im § 14 unter lit. a bis einschließlich e angegebenen Mitgliedern des Landes-
culturrathes;
- b) aus den gemäß § 17 in den ständigen Ausschuß zu wählenden Obmännern der Be-
zirksgenossenschaften der Landwirthe; schließlich
- c) aus den eventuell von anderen Vereinen gemäß § 18 in den ständigen Ausschuß ent-
sendeten Mitgliedern.

§ 17.

In Absicht auf die Wahl in den ständigen Ausschuß bilden die Obmänner der Bezirks-
genossenschaften der Landwirthe:

- I. innerhalb der Bezirkshauptmannschaften Parenzo und Capodistria;
- II. innerhalb der Bezirkshauptmannschaften Pola, Lussin und der Stadt Rovigno;
- III. innerhalb der Bezirkshauptmannschaften Mitterburg (Pisino) und Bolosca, besondere
Gruppen.

Jede dieser drei Gruppen wählt Einen der Obmänner aus ihrer Mitte in den ständigen
Ausschuß des Landesculturrathes und zwar stets auf die im § 6 Z. 1 bezeichnete Dauer
der Function des Gewählten als Obmann der Bezirksgenossenschaft.

Das Nähere über diese Wahlen ist in einer von dem Landesculturrathe zu beschließenden
Wahlordnung festzustellen.

§ 18.

Vereine, welche statutenmäßig die Förderung der Landescultur überhaupt in einem erheb-
lichen Theile des Landes, oder einzelner besonderer Zweige oder Industrien derselben an
bestimmten Orten bezwecken und in einem oder dem anderen Falle eine ersprießliche
Wirksamkeit nachhaltig entfalten, können vom Ackerbau-Minister nach Einvernehmung des
ständigen Ausschusses des Landesculturrathes mit dem Rechte ausgestattet werden, einen Ver-
treter in den Landesculturrath und eventuell zugleich in dessen ständigen Ausschuß zu
entsenden.

§ 19.

Der Landesculturrath hat jährlich eine ordentliche Versammlung abzuhalten, und ver-
sammelt sich überdies zu außerordentlichen Berathungen, wenn der Präsident es für noth-
wendig findet, oder mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung zur Verhandlung
bestimmter Angelegenheiten verlangt.

Der ständige Ausschuß versammelt sich zu seinen Berathungen in der Regel vierteljährig,
außerdem im Falle des Bedarfes über Berufung des Präsidenten, oder wenn es mindestens
die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.

Die Tagesordnung für jede dieser Versammlungen ist vom Präsidenten festzusetzen und
wenigstens acht Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage dem Statthalter mit-
zutheilen.

§ 20.

Zur Beschlussfähigkeit der Plenarversammlungen (§ 19, Absatz 1) ist die Anwesenheit von vier der im § 14 lit. a bis e bezeichneten Personen, einschließlich des zum Vorfige berufenen Functionärs, ferner eines Drittels der gemäß lit. f und g jenes Paragraphen zur Theilnahme an der Versammlung jeweilig berechtigten Personen erforderlich.

Zur Beschlussfähigkeit des ständigen Ausschusses (§ 19, Absatz 2) ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der zur Theilnahme berechtigten Personen, einschließlich des zum Vorfige berufenen Functionärs, erforderlich.

Die Beschlüsse werden in beiden vorerwähnten Versammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, wobei jedem Anwesenden ohne Unterschied eine Stimme zusteht, und der Vorsitzende nur bei gleichgetheilten Stimmen seine Stimme abzugeben hat.

Ueber die wichtigeren Verhandlungen und über sämtliche Beschlüsse sind Protokolle zu führen und ohne Verzug dem Statthalter in Abschrift mitzutheilen.

§ 21.

Den Gegenstand der Berathung in der Plenarversammlung des Landesculturrathes haben jene Angelegenheiten zu bilden, welche der ständige Ausschuss wegen ihrer hervorragenden Wichtigkeit für die Landescultur der Plenarversammlung vorzulegen beschlossen hat, ferner jene Anträge, welche dem Ausschusse von einer Bezirksgenossenschaft oder einem anderen im Landesculturrathe vertretenen landwirthschaftlichen Vereine oder von einem Mitgliede des Landesculturrathes überhaupt innerhalb des in der Geschäftsordnung hiefür festzusetzenden Termines behufs Vorlage an das Plenum des Landesculturrathes überreicht und vom Ausschusse als zur Berathung daselbst nach dem gesetzlichen Wirkungskreise des Landesculturrathes (§ 13) geeignet befunden worden sind.

Die hiernach nicht der Plenarversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten sind im ständigen Ausschusse, nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung entweder im Wege collegialer Berathung und Beschlussfassung oder vom Vorsitzenden zu erledigen.

Der ständige Ausschuss ist jedoch verpflichtet, bei den aus Beschlüssen der Plenarversammlung sich ergebenden Verhandlungen mit der Regierung oder dem Landesauschusse diesen Beschlüssen auch das eigene Gutachten beizufügen, welches in collegialer Berathung festzustellen ist.

§ 22.

Der Landesauschussbeisitzer und der Statthalterei-Referent (§ 14 lit. b und c, beziehungsweise § 16 lit. a) können den Plenarversammlungen des Landesculturrathes und den Sitzungen des ständigen Ausschusses Fachorgane der autonomen, beziehungsweise der staatlichen Verwaltung, wie insbesondere Bau- oder Forsttechniker, den Landesthierarzt u. s. w. zur Information der Versammlung oder des Ausschusses beziehen.

Auch kann der ständige Ausschuss selbst zur Erörterung einzelner Fachfragen Sachverständige einvernehmen, oder Sachverständige für solche Fragen zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme beziehen, sowie für bestimmte Zwecke Comités aus seinen Mitgliedern einsetzen.

Der ständige Ausschuss kann schließlich die Bezirksgenossenschaften der Landwirthe oder wo keine solchen bestehen, besonders bestellte Vertrauensmänner mit der ständigen Berichterstattung über wichtige Vorkommnisse der Landescultur betrauen und von den Genossenschaften und Fachvereinen des Landes Auskünfte über Gegenstände ihres Wirkungskreises einholen.

Die Inanspruchnahme landesfürstlicher Unterbehörden zu Erhebungen oder sonstigen Zwecken, sowie der Verkehr mit Staatsbehörden überhaupt hat vom ständigen Ausschusse immer im Wege der Statthalterei zu geschehen.

§ 23.

Das Nähere über die Behandlung der Geschäfte in den Plenarversammlungen des Landesculturrathes und im ständigen Ausschusse ist in einer Geschäftsordnung festzustellen, welche letztere in einer Plenarversammlung zu berathen und vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung zu beschließen ist.

Diese Genehmigung steht dem Ackerbau-Minister nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses zu.

§ 24.

Die Mitglieder des Landesculturrathes und des ständigen Ausschusses üben ihre Functionen als Ehrenamt.

Die im § 14 lit. a, b, d, e, f bezeichneten Mitglieder sind jedoch berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen, nach den in der Geschäftsordnung hierüber festzusetzenden näheren Bestimmungen, anzusprechen.

§ 25.

Die Bureaugeschäfte werden von einem, vom ständigen Ausschusse ernannten Secretär, oder auf eine andere vom ständigen Ausschusse zu bestimmende Weise besorgt.

§ 26.

Der jährliche Voranschlag für den Regieaufwand des Landesculturrathes und der bezügliche Rechnungsabschluss unterliegen der Genehmigung des Landtages.

Das nicht anderweitig bedeckte Regie-Erforderniß wird aus den Landesmitteln bestritten.

III. Schlußbestimmung.

§ 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-Minister und der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 8. September 1884.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Falkenhahn m. p.